

Ehrungsordnung

§ 1

Verbandsauszeichnungen

Verbandsauszeichnungen sind:

1. Für Vereinsmitarbeiter und Schiedsrichter
 - a) der Verbandsehrenbrief,
 - b) die Verbandsehrennadel in Bronze,
 - c) die Große Verbandsehrennadel.
2. Für Verbandsmitarbeiter
 - a) die Große Verdienstnadel,
 - b) die Verbandsehrennadel in Silber,
 - c) die Verbandsehrennadel in Gold,
 - d) die Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - e) die Wahl zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenvorsitzenden.
3. Außerdem verleiht der HFV Erinnerungsnadeln und Meisterschaftsnadeln.

§ 2

Verleihung

Die Verleihung der Verbandsauszeichnungen erfolgt durch den Verbandsvorstand.

§ 3

Empfänger

1. Es werden verliehen:
 - a) Verbandsehrenbrief, Verbandsehrennadel in Bronze und Große Verbandsehrennadel an Vereinsmitglieder und Schiedsrichter für verdienstvolle Tätigkeit.
 - b) Große Verdienstnadel, Verbandsehrennadel in Silber und Gold an verdienstvolle Mitarbeiter im Verband.
 - c) Verdiensturkunde an Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die Förderung des Fußballsports verdient gemacht haben.

Ehrungsordnung

2. Voraussetzungen:

- a) Die erste Ehrung darf erst nach achtjähriger Tätigkeit erfolgen. Bei der Verleihung der Großen Verdienstnadel kann die Achtjahresfrist ausnahmsweise unterschritten werden, wenn langjährige verdienstvolle Arbeit im Verein nachgewiesen ist.
- b) Eine Ehrung höherer Stufe setzt grundsätzlich die Ehrung aller niedrigeren Stufen voraus.
- c) Die Verleihung der Verbandsehrennadel in Silber kann nur an Verbandsmitarbeiter erfolgen, die sich ganz besondere Verdienste um den Fußballsport erworben haben. Für die Ehrennadel in Gold ist weiter langjährige Mitarbeit im Vorstand oder zwanzigjährige ehrenamtliche Arbeit im Verband erforderlich.
- d) Innerhalb einer Frist von fünf Jahren darf eine neue Ehrung nicht erfolgen.
- e) Die Meister der Hessenligen erhalten Meisterschaftsnadeln.
- f) Über die Verleihung der Großen Verdienstnadel, der Verbandsehrennadel in Silber und Gold, die Eigenschaft als Ehrenpräsident oder Ehrenvorsitzender und als Ehrenmitglied sind Bescheinigungen auszustellen. Außerdem hat Veröffentlichung in dem amtlichen Organ des Verbandes zu erfolgen.

Der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder, die Inhaber der Ehrennadel in Silber und Gold sowie die Inhaber der Großen Verdienstnadel, haben freien Eintritt zu allen Spielen der Vereine und des Verbandes innerhalb des Verbandsgebietes.

§ 4

Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende

1. Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Verbandstag einen Ehrenpräsidenten wählen.
2. Der HFV hat bis zu 15 Ehrenmitglieder. Sie werden durch den Vorstand ernannt.
3. Voraussetzungen sind in den Fällen der Nr. 2 besonders hohe Verdienste um den HFV. Dies ist in der Regel der Fall bei einer 30jährigen ehrenamtlichen Mitarbeit im Verband, davon jeweils 15 Jahre bei Ehrenmitgliedern im erweiterten Präsidium und bei Ehren-

fußballwarten als Kreisfußballwart und/oder als Ausschussvorsitzender.

4. Auf Vorschlag eines Kreisfußballausschusses und mit Einwilligung des Verbandsvorstandes kann der Kreisfußballtag einen Ehrenfußballwart und Ehrenvorsitzende von Verbandsorganen auf Kreisebene wählen.

Gleiches gilt sinngemäß für die Ausschüsse auf Verbandsebene.

5. Die Wahl zum Ehrenmitglied und Ehrenfußballwart ist nur möglich, wenn dem Mitarbeiter die Goldene Ehrennadel verliehen worden ist und er keine Ämter mehr im HFV bekleidet, die die Satzung vorsieht.
6. Der Ehrenpräsident, die Ehrenmitglieder und die Ehrenfußballwarte haben auf dem Verbandstag Stimmrecht, der Ehrenpräsident auch im Verbandsvorstand und der Ehrenfußballwart in seinem jeweiligen Kreisfußballausschuss.

§ 5

Entzug einer Auszeichnung

Der Verbandsvorstand kann eine Verbandsauszeichnung wegen eines Vergehens, das den Ausschluss aus dem Verband zur Folge hat, wieder entziehen.

§ 6

Verbandstag, Jubiläen

1. Die Verleihung von Verbandsauszeichnungen erfolgt jeweils zum ordentlichen Verbandstag und zu Jubiläen von Fußballvereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen. In besonderen Fällen ist aus anderem Anlass eine Ehrung möglich.
2. Bei Jubiläen von Fußballvereinen und Fußballabteilungen von Mehrspartenvereinen können bei
25jährigem Jubiläum bis zu 3 Auszeichnungen,
40jährigem Jubiläum bis zu 4 Auszeichnungen,
50jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
60jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
70jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
75jährigem Jubiläum bis zu 8 Auszeichnungen,
80jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
90jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,

Ehrungsordnung

100jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen,
110jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
120 jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
125jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen,
130jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
140jährigem Jubiläum bis zu 5 Auszeichnungen,
150jährigem Jubiläum bis zu 10 Auszeichnungen
beantragt werden.

Aus Anlass des Verbandstages kann jeder Verein bis zu drei Auszeichnungen beantragen.

3. Anträge auf Verleihung von Auszeichnungen können die Verbandsvereine, Schiedsrichter-Vereinigungen sowie alle Ausschüsse stellen. Die zuständigen Fußballwarte haben Stellung zu nehmen.